

1. Änderungsvereinbarung
zum „Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung gemäß
§ 73b SGB V im Rahmen des Versorgungskonzeptes AOK PRIMA PLUS“

zwischen der



AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand,

hier vertreten durch

Frau Andrea Spitzer

(„AOK PLUS“)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen – KVS

vertreten durch den Vorstand,

hier vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

Präambel

Zwischen der AOK PLUS und der KVS besteht ein Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung (AOK PRIMA PLUS-Vertrag) vom 27. November 2017. Die Vertragspartner vereinbaren den AOK PRIMA PLUS-Vertrag wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen zum 1. Juli 2020

(1) Änderungen des Annex 1 zu Anhang 3 – Leistungen und Abrechnungsmodalitäten

Es entfallen die Vergütungspositionen

- C1 Chronikerzuschlag (normal – kontaktabhängig)
- C2 Chronikerzuschlag (intensiv - kontaktabhängig)
- Zuschlag Z für Multimorbidität
- 91407 Krebsfrüherkennungsuntersuchung bei der Frau.

Neu aufgenommen werden die Vergütungspositionen

- Altersgruppenschlag A1
- Altersgruppenschlag A2
- Altersgruppenschlag A3
- Altersgruppenschlag A4.

Neu bewertet wird

- der Strukturzuschlag Psychosomatik
- Hausbesuch (Begleitung eines Kranken durch den behandelnden Arzt beim Transport)
- Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms (Frau und Mann)
- Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs (Frau und Mann)
- Zuschlag zur Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs (Frau und Mann)

Neu benannt und bewertet wird die Leistung

- Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien.

Die Abrechnung für den Strukturzuschlag Praxisassistenten erfolgt ab 1. Juli 2020 in Abhängigkeit von den Altersgruppenschlägen für die Altersgruppen A3 und A4.

Annex 1 zu Anhang 3 wird gemäß § 15 des AOK PRIMA PLUS-Vertrages durch den dieser Änderungsvereinbarung anliegendem neuen **Annex 1 zu Anhang 3** zum 1. Juli 2020 ersetzt.

(2) Änderungen des Annex 2 zu Anhang 3 – EBM-Ziffernkranz

Annex 2 zu Anhang 3 wird gemäß § 15 des AOK PRIMA PLUS-Vertrages durch den dieser Änderungsvereinbarung anliegendem neuen **Annex 2 zu Anhang 3** zum 1. Juli 2020 ersetzt.

(3) Annex 3 zu Anhang 3 – Krankheitsgruppenliste entfällt zum 1. Juli 2020

§ 2

Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung:

Annex 1 zu Anhang 3 Leistungen und Abrechnungsmodalitäten

Annex 2 zu Anhang 3 EBM-Ziffernkranz

Dresden, den 12. Juni 2020

Dresden, den 10. Juni 2020

gez. (Andrea Spitzer)

gez. (Dr. med. Klaus Heckemann)

AOK PLUS

KVS